

Für die Sonderbedingung GlasDirekt gelten die Bestimmungen der Kaskoversicherung der Ihrem Vertrag zugrundeliegenden AKB, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

1. Sie beheben Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs in einer unserer Glaspartnerwerkstätten

Wir ersetzen Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs im Rahmen der Leistungsgrenzen nach A.2.4.2 b AKB, wenn Sie den Schaden in einer unserer Glaspartnerwerkstätten (siehe 1.3) reparieren lassen und uns dies durch Vorlage der Rechnung nachweisen.

1.1 Verzicht auf Abzug der Selbstbeteiligung bei Reparatur der Scheibe ohne Austausch in einer unserer Glaspartnerwerkstätten

Hinweis: gemäß A.2.4.7 b AKB verzichten wir auf den Abzug der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn die Reparatur der Scheiben ohne Austausch gemäß A.2.4.2 b AKB in einer unserer Glaspartnerwerkstätten durchgeführt wird.

1.2 Meldung von Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs

Bei Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs wenden Sie sich bitte direkt an eine unserer Glaspartnerwerkstätten, die die Meldung des Schadenereignisses für Sie übernimmt. Eine vorherige oder zusätzliche Kontaktaufnahme mit uns ist nicht erforderlich.

1.3 Ermittlung der Glaspartnerwerkstätten

Unsere Glaspartnerwerkstätten in Ihrer Nähe können Sie rund um die Uhr auf unserer Internetseite ermitteln.

2. Was passiert, wenn Sie einen Bruchschaden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs nicht in einer unserer Glaspartnerwerkstätten beheben lassen?

Werden Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund nicht in einer unserer Glaspartnerwerkstätten repariert, übernehmen wir 80 % der erforderlichen Reparaturkosten nach A.2.4.2 b AKB. Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird von der auf dieser Grundlage ermittelten Entschädigungsleistung in Abzug gebracht.

3. In welchen Sonderfällen finden die Regelungen der Abschnitte 1 und 2 keine Anwendung?

3.1 Schaden im Ausland

Ist Ihr Fahrzeug nach einem Bruchschaden an den Scheiben im Ausland nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, finden bei der Schadenbehebung durch Austausch oder Reparatur im Ausland die Abschnitte 1 und 2 keine Anwendung.

3.2 Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs im Zusammenhang mit weiteren Beschädigungen

Werden im Rahmen einer Instandsetzung neben Bruchschäden an den Scheiben Ihres Fahrzeugs gleichzeitig weitere Beschädigungen instandgesetzt, die aus dem gleichen Schadenereignis stammen (z.B. als Folge eines Unfallschadens), finden die Abschnitte 1 und 2 keine Anwendung.

3.3 Sonstige Glasteile

Bei Bruchschäden an sonstigen Glasteilen Ihres Fahrzeugs (z.B. Spiegel, Scheinwerfer, Panoramadächer) finden die Abschnitte 1 und 2 keine Anwendung.